



Reglement

Kultur-Fonds Gemeinde Dozwil

Gestützt auf Art. 22, Abs. 1) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dozwil erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement.

Art. 1 Zweck

- a) Unter der Bezeichnung „Kultur-Fonds Gemeinde Dozwil“ besteht ein Fonds für die Ermöglichung, Förderung oder Unterstützung kultureller Projekte oder Veranstaltungen verschiedenster Art. Der Begriff „Kultur“ wird breit verstanden.

Art. 2 Einlagen

- a) Der Fonds wird geöffnert durch regelmässige Einlagen der Gemeinde, sowie Vermächtnisse, Schenkungen, spezielle Aktivitäten, die zur Mittelbeschaffung durchgeführt werden und zweckgebundene Beiträge.
- b) Der Fonds wird nicht verzinst.

Art. 3 Verwendung der Mittel

- a) Es besteht kein Anrecht auf Beiträge. Es muss u.a. ein gewisses öffentliches Interesse vorhanden sein. Jedes Gesuch wird im Einzelfall geprüft.
- b) Die Mittel aus dem Fonds können wie folgt verwendet werden:
 - Projekte zur Förderung der Kultur (lokal/regional)
 - Projekte und öffentliche Veranstaltungen mit kulturellem und/oder sportlichem Hintergrund (lokal/regional/überregional)
 - Kunst am Bau (lokal)
- c) Beiträge können nur innerhalb des vorhandenen Fonds-Vermögens gesprochen werden.
- d) Die Verwendung der Mittel erfolgt in der entsprechenden Funktion. Der Rechnungsvorkehr läuft immer über die Erfolgsrechnung.



Art. 4 Zuständigkeit

- a) Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Fonds. Seine Entscheide sind endgültig und können nicht angefochten werden. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Es wird keine weitere Korrespondenz geführt.

Art. 5 Gesuche/Abrechnung

- a) Gesuche für Förderbeiträge sind mindestens drei Monate vor der Veranstaltung einzureichen. Die Unterlagen haben mindestens folgendes zu enthalten (elektronisch oder Papier):
- Angaben zum Gesuchsteller
 - Beschreibung des Projektes mit Angaben zu Inhalt, Art und Weise der Durchführung, Veranstaltungsort, Termin, Umsetzung und beabsichtigter Wirkung
 - Angaben zu den wichtigsten Beteiligten
 - Budget mit detaillierter Kostenaufstellung
 - Finanzierungsplan mit Angaben, welche Beträge bereits zugesagt sind und welche erst angefragt werden.
- b) Der Förderbeitrag wird auf Grundlage der nach der Veranstaltung vom Veranstalter eingereichten Unterlagen ausbezahlt (elektronisch oder Papier):
- Schlussbericht
 - Abrechnung
 - Einzahlungsschein / Kontoangabe
- In begründeten Fällen können auf spezielles Ersuchen Vorauszahlungen geleistet werden.

Art. 6 Auflösung

- c) Über eine Auflösung des Fonds und die Verwendung eines allfälligen Restsaldos entscheidet der Gemeinderat.

Art. 7 Inkrafttreten

- a) Dieses Reglement tritt per 01.01.2021 in Kraft.